

# Informationsblatt für Studierende, die den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung absolvieren

Gemäß § 28 Abs. 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 08.07.2019 (BGBl. I S. 933) (ZApprO 2019) in der derzeit gültigen Fassung kann der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung frühestens am Ende des vierten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin abgelegt werden.

## I. Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss mit allen einzureichenden Unterlagen spätestens am 10.06. bzw. 10.01. des Jahres im Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. 3, Landesprüfungsamt für Heilberufe, Fachbereich Akademische Berufe, Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock eingegangen sein.

Die erforderlichen Antragsformulare werden rechtzeitig vor dem Meldetermin auf der Homepage des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V veröffentlicht.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

- ein Identitätsnachweis (einfache Kopie des Personalausweises oder Reisepasses)
- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung bzw. bei Zeugnissen, die im Ausland erworben wurden, auch der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle (einfache Kopie)
- das Studienbuch (aktuelles Stammdatenblatt bzw. Studienverlaufsbescheinigung)
- der Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe
- das Zeugnis über den Pflegedienst

Nach Ende der Meldefrist wird es eine Nachreichfrist geben, innerhalb derer noch fehlende Unterlagen zum Studienbuch nachgereicht werden können. Die konkreten Termine werden auf der Homepage des Landesprüfungsamtes und durch Aushang des Studiendekanats der Universität gesondert bekannt gegeben.

Die Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nach Anlage 1 zur ZApprO vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen werden dem Landesprüfungsamt direkt vom Studiendekanat der Universitätsmedizin Rostock bzw. Greifswald übermittelt.

## II. Prüfung

### 2.1. Inhalt und Ablauf der Prüfung

Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung umfasst folgende Fächer/Fächergruppen:

- die Fächergruppe Biochemie und Molekularbiologie, Chemie
- die Fächergruppe Mikroskopische und makroskopische Anatomie, Biologie
- die Fächergruppe Physiologie, Physik
- das Fach Zahnmedizinische Propädeutik

Es ist nachzuweisen, dass sich mit dem Ausbildungsstoff der Fächergruppen und des Faches Zahnmedizinische Propädeutik vertraut gemacht wurde, insbesondere:

1. die Grundsätze und Grundlagen der Fächergruppen und des Faches Zahnmedizinische Propädeutik beherrscht werden
2. die Bedeutung der Grundsätze und Grundlagen der Fächergruppen und des Faches Zahnmedizinische Propädeutik für zahnmedizinische, insbesondere klinische Zusammenhänge erfasst werden können sowie
3. die für die Fortsetzung des Studiums notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind.

Die Prüfungen werden in Form eines Prüfungsgesprächs geprüft. In jedem Fach findet ein gesondertes Prüfungsgespräch statt.

In einem Prüfungstermin werden bis zu vier Studierende geprüft.

An einem Tag sollen nicht mehr als zwei Prüfungsgespräche stattfinden. Die Prüfungsgespräche finden in einem engen zeitlichen Zusammenhang von höchstens vier Wochen statt und dauern mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

### 2.2 Prüfungstermine

Die Prüfungen finden in der vorlesungsfreien Zeit statt.

Nach Ende der Nachreichfrist wird durch das Landesprüfungsamt entschieden, wer zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zugelassen werden kann.

Mit der Zulassung und Ladung werden Ihnen unter Einhaltung der gesetzlichen Ladungsfrist die einzelnen Prüfungstermine mitgeteilt. Die gesetzliche Ladungsfrist beträgt fünf Kalendertage.

## **2.3 Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus der vorsitzenden Person und den Prüfenden der Fächergruppen und des Fachs Zahnmedizinische Propädeutik. Für jede Fächergruppe und das Fach Zahnmedizinische Propädeutik wird eine andere prüfende Person bestellt.

In den Prüfungsterminen sind jeweils nur die prüfende Person und daneben eine beisitzende Person anwesend, die die Niederschrift anfertigt, jedoch selbst nicht prüft.

Die der Prüfungskommission vorsitzende Person leitet die mündliche Prüfung, kann selbst prüfen und ist berechtigt, der Prüfung in allen Fächergruppen und dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik beizuwohnen.

## **2.4 Prüfungsergebnis**

Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn in jeder Fächergruppe und im Fach Zahnmedizinische Propädeutik mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wird.

Ist der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden, ermittelt die der Prüfungskommission vorsitzende Person die Note für den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

Anschließend wird das Zeugnis durch das Landesprüfungsamt für Heilberufe erteilt.

Im Falle des Nichtbestehens erteilt das Landesprüfungsamt einen Bescheid über das Nichtbestehen.

## **2.5 Wiederholung bei Nichtbestehen**

Wird die mündliche Prüfung in einer Fächergruppe oder dem Fach Zahnmedizinische Propädeutik nicht bestanden, muss sie in dieser Fächergruppe bzw. dem Fach wiederholt werden.

Die mündliche Prüfung darf in dieser Fächergruppe oder im Fach Zahnmedizinische Propädeutik jeweils zweimal wiederholt werden.

Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Zahnmedizin nicht zulässig.